

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Born u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Baden-Württemberg und Maßnahmen zur Entlastung der Familien**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern das Land plant, den im Rahmen des sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ an Bundesmitteln zur Verfügung gestellten Betrag für Baden-Württemberg in Höhe von 729.542.257 Euro komplett auszuschöpfen;
2. wie das Land die Bundesmittel konkret zu verwenden plant, aufgeschlüsselt nach Betrag insgesamt und je Handlungsfeld und Jahr;
3. welche konkreten Verbesserungen der geplante Einsatz der Bundesmittel für die Leitungszeit in der Praxis bedeutet u. a. hinsichtlich der Leitungsstunden, die dann in den Kitas zur Verfügung stehen sollen;
4. inwiefern sie über dies hinaus weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kita-Leitungen plant und wie viel diese kosten bzw. wann sie umgesetzt werden sollen, mit Angaben zum Berechnungsmodell;
5. welche konkreten Verbesserungen der geplante Einsatz der Bundesmittel für die Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege in der Praxis mit sich bringt;
6. in welcher Höhe die Bundesmittel den Gemeinden und anderen Kita-Trägern bzw. der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden;
7. wie viele Kinder und deren Familien in Baden-Württemberg bislang jeweils davon profitierten, dass der Elternbeitrag für die Kita ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, weil die Belastung nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist, mit Angaben dazu, welchem Betrag an Erstattungen diese Anzahl gegenübersteht;

8. wie viele Kinder und deren Familien in Baden-Württemberg zukünftig davon profitieren, dass mit dem Gute-Kita-Gesetz nun auch Empfängern von Wohngeld und dem Kinderzuschlag die Elternbeiträge für die Kita auf Antrag erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, mit Angaben dazu, welchem Betrag an Erstattungen diese Anzahl gegenübersteht;
9. inwiefern die Kita-Träger und die Kindertagespflege durch die Bundesgesetzgebung bisher verpflichtet waren bzw. mit dem Gute-Kita-Gesetz fortan dazu verpflichtet sind, eine soziale Staffelung der Elternbeiträge nach den Faktoren Einkommen, Anzahl der Kinder in einer Familie und Betreuungsumfang vorzusehen und ob mit dem Inkrafttreten in Baden-Württemberg § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und § 19 Kommunalabgabengesetz obsolet werden;
10. inwiefern sie plant, über die Landesgesetzgebung die Bundesgesetzgebung zur sozialen Staffelung von Kita-Beiträgen zu konkretisieren und die Berücksichtigung aller drei Faktoren für die soziale Staffelung einzufordern, damit Familien unabhängig vom Wohnort in Baden-Württemberg effektiv entlastet werden;
11. ob es nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit ein vergleichsweise hoch ausgestattetes Bundesprogramm wie das Gute-Kita-Gesetz für die Länder zur Förderung der frühkindlichen Bildung gab;
12. in welcher Höhe im Zeitraum von 2019 bis 2022 Landesmittel für die frühkindliche Bildung eingesetzt werden, aufgeschlüsselt nach Betrag insgesamt und je Handlungsfeld und Jahr;
13. wie viel die Umsetzung eines verbindlichen Orientierungsplans kosten würde und falls sie sich weiterhin dagegen verwehrt, diesen Betrag auszurechnen (vgl. Drucksache 16/1350), wie das Berechnungsmodell konkret aussehen müsste;
14. wie viel die Gebührenfreiheit in Baden-Württemberg von der Geburt bis zum Tag vor der Einschulung im Umfang einer Grundbetreuung von 35 Stunden pro Woche kosten würde, mit detaillierten Angaben zum Berechnungsmodell und den in der Berechnung verwendeten Zahlen.

20.12.2018

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Wölfle, Kenner SPD

#### Begründung

Durch das Gute-Kita-Gesetz stehen dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 insgesamt 729.542.527 Euro an Bundesmitteln für mehr Qualität und weniger Gebühren in der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. Kita-Gebühren belasten Familien erheblich, aber im Gegensatz zu anderen Bundesländern ergreift Baden-Württemberg keine landesweiten Maßnahmen zur Reduktion oder Abschaffung von Elternbeiträgen. Dieser Antrag soll klären, wie die grün-schwarze Landesregierung die Bundesmittel des Gute-Kita-Gesetzes nutzt und wie sie zukünftig zur Entlastung der Familien im Land beitragen wird.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 Nr. 32-6930.0/972/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. inwiefern das Land plant, den im Rahmen des sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ an Bundesmitteln zur Verfügung gestellten Betrag für Baden-Württemberg in Höhe von 729.542.257 Euro komplett auszuschöpfen;*
- 2. wie das Land die Bundesmittel konkret zu verwenden plant, aufgeschlüsselt nach Betrag insgesamt und je Handlungsfeld und Jahr;*
- 6. in welcher Höhe die Bundesmittel den Gemeinden und anderen Kita-Trägern bzw. der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden;*

Die Bundesmittel, die für Baden-Württemberg aus dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ zur Verfügung gestellt werden, sollen komplett ausgeschöpft und für die Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung verwendet werden.

Die Mittel fließen den Ländern über die Umsatzsteuer zu. Das bedeutet, dass sie in die normale Steuerverteilung, den Finanzausgleich unter den Ländern und den kommunalen Finanzausgleich einfließen. Wie viel von den 5,5 Mrd. Euro dem Land exakt verbleibt, wird erst im Nachhinein feststehen.

Über die Verwendung der Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde noch nicht endgültig entschieden. Seitens des Kultusministeriums ist vorgesehen, die Bundesmittel für Maßnahmen wie die Unterstützung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen durch die Gewährung von Leitungszeit, eine Qualifizierung von Führungskräften sowie die Qualifizierung von Tagespflegepersonen einzusetzen. Dabei ist im Blick zu behalten, dass die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen im Vorgriff auf das Bundesgesetz bereits am 24. Juli 2018 empfohlen hat, aus den Bundesmitteln 50 Millionen Euro im Jahr 2019, 100 Millionen Euro im Jahr 2020 und 150 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 dem bestehenden Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG (Kindergartenförderung) zuzuführen. Diese Mittel sollen insbesondere zur Gewährung von Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Die Empfehlung steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Einklang mit den Bundesvorgaben steht. Für den Fall, dass der Bund nicht in die Finanzierung eintritt oder sich später aus der Finanzierung zurückzieht, sollen in der Gemeinsamen Finanzkommission weitere Gespräche geführt werden.

- 3. welche konkreten Verbesserungen der geplante Einsatz der Bundesmittel für die Leitungszeit in der Praxis bedeutet u. a. hinsichtlich der Leitungsstunden, die dann in den Kitas zur Verfügung stehen sollen;*

Leitungskräfte haben eine Schlüsselposition bei der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in der Kindertageseinrichtung. Die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Organisation der pädagogischen Arbeit, die stetige Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne einer lernenden Organisation, die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team und die Vertretung der Einrichtung nach außen sind bedeutende Leitungsaufgaben. Für die Ausübung dieser wichtigen Aufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitung. Ziel ist es, ausreichende Zeitkontingente zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sicherzustellen sowie diese Leitungskräfte zu qualifizieren.

4. *inwiefern sie über dies hinaus weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kita-Leitungen plant und wie viel diese kosten bzw. wann sie umgesetzt werden sollen, mit Angaben zum Berechnungsmodell;*

Die stetige Weiterqualifizierung der Leitungskräfte ist zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen erforderlich. Es ist angedacht, die Weiterqualifizierung der Einrichtungsleitungen aus Mitteln des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ anzubieten. Erst wenn endgültig über das Handlungsfeld und die daraus sich ergebenden Maßnahmen in Baden-Württemberg entschieden ist, können belastbare Berechnungen durchgeführt werden.

5. *welche konkreten Verbesserungen der geplante Einsatz der Bundesmittel für die Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege in der Praxis mit sich bringt;*

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform von Kindern spielt neben der Kinderbetreuung in Einrichtungen eine wichtige Rolle bei den Betreuungsangeboten für Kinder im Land. Die Qualität der Kindertagespflege ist von besonderer Bedeutung. Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung. Eine zeitgemäße, gute Qualifizierung von Tagespflegepersonen muss deshalb gesichert werden.

Angedacht ist eine Grundqualifikation von 240 Unterrichtseinheiten (Dauer einer Unterrichtseinheit: 45 Minuten) statt bisher 160 Unterrichtseinheiten für neue Tagespflegepersonen und eine Fortbildung von 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Mit dieser Erweiterung soll die Quantität und Qualität in der Qualifizierung landesweit weiter ausgebaut werden.

Ziel dieses Qualifizierungskonzeptes ist es, dass Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg einheitlich auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Dabei soll sich das Qualifizierungskonzept am kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) orientieren.

7. *wie viele Kinder und deren Familien in Baden-Württemberg bislang jeweils davon profitierten, dass der Elternbeitrag für die Kita ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, weil die Belastung nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist, mit Angaben dazu, welchem Betrag an Erstattungen diese Anzahl gegenübersteht;*

Diese Daten werden statistisch nicht erhoben. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

8. *wie viele Kinder und deren Familien in Baden-Württemberg zukünftig davon profitieren, dass mit dem Gute-Kita-Gesetz nun auch Empfängern von Wohngeld und dem Kinderzuschlag die Elternbeiträge für die Kita auf Antrag erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, mit Angaben dazu, welchem Betrag an Erstattungen diese Anzahl gegenübersteht;*

Es liegen keine statistischen Erhebungen vor, wie viele Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt beziehungsweise deren Familien in Baden-Württemberg Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten und welcher Betrag an Erstattungen diese Anzahl gegenübersteht.

Die Bundesregierung gibt in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Bundestagsdrucksache 19/4947) an, dass nach Schätzung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch die Ausweitung der entlastungsberechtigten Familien mit geringem Einkommen um die Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag bundesweit etwa 280.000 Kinder von der Beitragsentlastung profitieren werden. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, dass die betroffenen Familien bundesweit bis 2022 um bis zu 150 Millionen Euro jährlich entlastet werden. Rechnerisch würde sich aus dieser Annahme eine Entlastung der Familien in Baden-Württemberg im Umfang von ca. 20 Millionen Euro jährlich ableiten lassen.

*9. inwiefern die Kita-Träger und die Kindertagespflege durch die Bundesgesetzgebung bisher verpflichtet waren bzw. mit dem Gute-Kita-Gesetz fortan dazu verpflichtet sind, eine soziale Staffelung der Elternbeiträge nach den Faktoren Einkommen, Anzahl der Kinder in einer Familie und Betreuungsumfang vorzusehen und ob mit dem Inkrafttreten in Baden-Württemberg § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und § 19 Kommunalabgabengesetz obsolet werden;*

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 14. Dezember 2018 wurde der bisherige Landesrechtsvorbehalt nach § 90 Abs. 1 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wonach die Kostenbeiträge zu staffeln sind, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, gestrichen. Baden-Württemberg hat in § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und in § 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) von dem bisherigen Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht, indem dort geregelt ist, dass die Träger der Einrichtungen und die Gemeinden Elternbeiträge so bemessen können, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

§ 90 Abs. 3 SGB VIII in der ab 1. August 2019 geltenden Fassung sieht eine verbindliche Staffelung der Elternbeiträge vor. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und § 19 Kommunalabgabengesetz sind entsprechend anzupassen, weil die im Landesrecht vorgesehene fakultative Staffelung der Elternbeiträge der nunmehr bundesrechtlich geregelten obligatorischen Staffelung entgegensteht.

*10. inwiefern sie plant, über die Landesgesetzgebung die Bundesgesetzgebung zur sozialen Staffelung von Kita-Beiträgen zu konkretisieren und die Berücksichtigung aller drei Faktoren für die soziale Staffelung einzufordern, damit Familien unabhängig vom Wohnort in Baden-Württemberg effektiv entlastet werden;*

Die Landesregierung beabsichtigt – wie auch die vorherigen Landesregierungen – nicht, in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden und in die Trägerhoheit der freien Träger von Kindertageseinrichtungen einzugreifen. Dies müsste bei Vergaben für eine soziale Gebühren- beziehungsweise Beitragsstaffelung beachtet werden.

*11. ob es nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit ein vergleichsweise hoch ausgestattetes Bundesprogramm wie das Gute-Kita-Gesetz für die Länder zur Förderung der frühkindlichen Bildung gab;*

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) vom 10. Dezember 2008 ist der Bund beginnend ab 2009 mit damals rund 13 Millionen Euro in die dauerhafte Förderung der Betriebskosten der Kindertagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren eingestiegen. 2019 werden die Bundesmittel für Baden-Württemberg voraussichtlich rund 111,5 Millionen Euro betragen.

Der Bund hat außerdem mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, 2013–2014 und 2015–2018 den Ausbau der Kleinkindbetreuung gefördert. Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 fördert er den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Baden-Württemberg standen aus den ersten drei Investitionsprogrammen insgesamt rund 449 Millionen Euro zur Bewilligung zur Verfügung. Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 stehen dem Land rund 152 Millionen Euro zur Bewilligung zu.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden.

Das Bundesfamilienministerium fördert mit diesem Programm die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Die „Sprach-Kitas“ erhalten dazu Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung, die direkt der Kindertageseinrichtung zugeordnet sind. Deren Arbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt nur exemplarisch bzw. modellhaft.

Ferner finanziert das Programm eine zusätzliche externe Fachberatung, die kontinuierlich und prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung in den Sprach-Kitas unterstützt. Diese qualifiziert die Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von zehn bis fünfzehn Sprach-Kitas.

Das Bundesprogramm wird in zwei Tranchen durchgeführt. In Baden-Württemberg werden derzeit in der 1. Welle (Beginn 1. Januar 2016 bis mindestens Ende 2019) 461 halbe Stellen für zusätzliche Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem Zuschuss von 25.000 Euro je halber Stelle und Jahr gefördert, ferner 37 externe Fachberaterstellen mit je 32.000 Euro (halbe Stellen). In der 2. Welle „Sprach-Kitas“ (Beginn 1. Januar 2017 bis Ende 2020) werden in Baden-Württemberg 462 halbe Stellen für Sprachförderkräfte und 32 für externe Fachberaterstellen gefördert.

*12. in welcher Höhe im Zeitraum von 2019 bis 2022 Landesmittel für die frühkindliche Bildung eingesetzt werden, aufgeschlüsselt nach Betrag insgesamt und je Handlungsfeld und Jahr;*

Zum Ausgleich der Kindergartenlasten (Kinder von 3 bis unter 7 Jahren) erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG). In den Jahren 2019 bis 2022 stehen im Kindergartenlastenausgleich nach geltender Rechtslage folgende Beträge zur Verfügung.

Jahr	2019	2020	2021	2022
	<i>in Millionen Euro</i>			
	665,1	795,6	895,6	895,6

Zur empfohlenen Erhöhung der Mittel im Kindergartenlastenausgleich wird auf die Antwort zu Nummer 6 verwiesen. Mit der Umsetzung der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission würden die Mittel ab dem Jahr 2021 auf über eine Milliarde Euro jährlich anwachsen.

Die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Land nach § 29 c FAG gefördert. Unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung beteiligt sich das Land mit 68 Prozent.

Für das Jahr 2019 ist ein Mittelbedarf für die Förderung der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung von 1.035 Millionen Euro prognostiziert und im Staatshaushaltsplan für das Jahr 2019 eingestellt. Die Landesmittel betragen demnach rund 924 Millionen Euro. Für die Jahre 2020 ff. ist von weiter steigenden Ausgaben auszugehen. Allerdings stehen die Bemessungsgrundlagen hierfür noch nicht zur Verfügung.

Zusätzlich sind im Einzelplan 04 Landesmittel für die frühkindliche Bildung in folgendem Umfang im Jahr 2019 vorgesehen:

	Euro
Projekt „Schulreifes Kind“	800.000
Landesprogramm Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)	31.189.700
Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“	2.676.000
Bildungshaus 3-10	1.799.900
Arbeitsgemeinschaft "Singen-Bewegen-Sprechen"	65.000
Sprachstandsdiagnostik im Rahmen der Einschulungsuntersuchung	550.000
Zuschuss an den Landesverband Kindertagespflege	220.100
Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	54.600
Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.250.000
Ausbildungsoffensive für Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher)	
Ausbildungspauschale	2.600.000
Schulen	552.800
Inklusion an Kindertageseinrichtungen (Qualitätsbegleiter, Fachdienst)	
(strukturelle Mittel)	293.600
(einmalige Mittel)	14.000
Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	2.900.000
Evaluation des Orientierungsplans	100.000
Forum frühkindliche Bildung (strukturelle Mittel)	1.050.700
(einmalige Mittel)	120.000
<b>Summe</b>	<b>47.236.400</b>

13. wie viel die Umsetzung eines verbindlichen Orientierungsplans kosten würde und falls sie sich weiterhin dagegen verwehrt, diesen Betrag auszurechnen (vgl. Drucksache 16/1350), wie das Berechnungsmodell konkret aussehen müsste;

Entsprechend dem Auftrag des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 9 Abs.2 KiTaG) konkretisiert Baden-Württemberg mit dem Orientierungsplan den Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Er stärkt die Kindertageseinrichtungen als Orte der frühkindlichen Bildung. Der Orientierungsplan setzt in sechs maßgeblichen Bildungs- und Entwicklungsfeldern verbindliche Ziele *im Sinne des KiTaG*, die angesichts der gegebenen Trägerpluralität noch weiter ausgestaltet werden können. Er berücksichtigt die Entwicklungen der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und betont vor allem die zentrale Rolle der ganzheitlichen Sprachförderung.

In der Fassung des Orientierungsplans vom 15. März 2011 ist in der Einführung unter „Weiterentwickelter Orientierungsplan – Festlegungen und Freiräume“ ausgeführt, dass „die Zielformulierungen aller Bildungs- und Entwicklungsfelder sowie die übergreifenden Ziele verbindlichen Charakter für die Einrichtungen und die Träger“ haben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass es „entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen“ steht, „wie diese Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.“

Mit der Personalschlüsselerhöhung um 0,3 Stellen aufgrund der politischen Übereinkunft von Land und kommunalen Landesverbänden vom November 2009, die in der dritten Stufe 2012 umgesetzt wurde, sind die Ziele des Orientierungsplans in diesem Bereich umsetzbar.

Um den Umsetzungsgrad des Orientierungsplans weiter zu erhöhen, werden – im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung sowie ggfs. durch den Einsatz der Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz – weitere wichtige Bestandteile des Orientierungsplans, wie beispielsweise die intensiviertere Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern einschließlich Entwicklungsgesprächen, die intensive Sprachförderung, die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sowie die Gewährung von Leitungszeit aufgegriffen.

Im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung ist vorgesehen, den Orientierungsplan hinsichtlich seiner Effizienz zu evaluieren, um dessen Grad der Wirksamkeit und Aktualität zu ermitteln. Es gilt festzustellen, ob Modifikationen, Erweiterungen bzw. Anpassungen des derzeit vorliegenden Orientierungsplans notwendig sind.

*14. wie viel die Gebührenfreiheit in Baden-Württemberg von der Geburt bis zum Tag vor der Einschulung im Umfang einer Grundbetreuung von 35 Stunden pro Woche kosten würde, mit detaillierten Angaben zum Berechnungsmodell und den in der Berechnung verwendeten Zahlen.*

Die Landesregierung verfügt nicht über die erforderlichen Daten, um die Kosten einer Gebühren- beziehungsweise Beitragsfreiheit für eine Kindertagesbetreuung von 35 Stunden pro Woche berechnen zu können. Die kommunale Jahresrechnungsstatistik weist Zahlen zu von den Kommunen vereinnahmten „Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten“ für die Betreuung von Kindern bis unter sieben Jahren in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen aus. Nach der kommunalen Jahresrechnungsstatistik 2016 (derzeit aktuellstes verfügbares Jahr) waren dies im Jahr 2016 rund 258 Millionen Euro. Die von den freien Kita-Trägern vereinnahmten Elternbeiträge werden statistisch nicht erhoben. Es ist daher nicht bekannt, ob sie im Durchschnitt geringer, höher oder gleich hoch wie die kommunalen Benutzungsgebühren sind.

Die von kommunaler Seite genannte Höhe von jährlich über 700 Millionen Euro erscheint aus Sicht des Kultusministeriums jedenfalls in ihrer Dimension plausibel.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport